

**Wir Christian Louys/ Von Gottes Gnaden Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...  
allen und jeden ... in Unsern Landen/ hiemit gnädigst zuwissen/ was massen in  
newligkeit/ in denen Städten Lübeck und Hamburg/ die Dänische kleine Mütze  
abgesetzt worden ... Datum auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 28.  
Iulii Anno 1669**

[S.l.], 1669

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73073157X>

Druck Freier  Zugang



**W**ir **C**hristian **D**ouys /

Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg /  
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Chevalier des Ordres des Christlichsten  
Königs / Fügen / nechst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses / Unsern Beambten und  
Befehlshabern / Wie auch denen vom Adel / Bürgermeistern und Raht / Bürgern und Bau-  
ren / und allen und jeden Eingefessenen und Einwohnern / in Unsern Landen / hiemit gnädigst zu wissen / was massen  
in newligkeit / in denen Städten Lübeck und Hamburg / die Dänische kleine Münze abgesetzt worden ; Gleich wie  
nun Unsere Lande / guten theils / mit gemelter Stadt Lübeck / benachbahret / solcher gestalt Sich die Commercium eines  
Ohrts / nach der Condition des andern / zu reguliren pflegen / Unsern Unterthanen auch keines weges anzumuthen / die  
Dänische kleine Sorten allein anzunehmen / die Sie künfftig aufzubringen nicht vermögen würden ; Also / und zu  
prävertirung des Unsern getrewen Landsassen und Unterthanen zuwachsenden Schadens / haben Wir Unser Fürst-  
Väterlichen Vorsorge gemeetz zu seyn erachtet / gemelte Unsere getrewe Landsassen und Unterthanen / der Dänischen  
kleinen Sorten halber / gnädigst zu warnen / darumb auch diese Unsere Verordnung / zu Männigliches Wissenschaft /  
in Unsern Landen öffentlich von denen Canseln publiciren / und an den Kirch- Thüren affigiren lassen wollen / dabey  
gnädigst und ernstlich gebietend / daß ein jedweder solch benantes Geld hinführo nicht annehmen / und außgeben /  
sondern innerhalb 8. Tagen von der Hand schaffen / weniger in Unsere Lande heimlich einführen / und jemand hier-  
unter vortheilen sol / Gestalt Wir / wann hiewieder freventlich gehandelt wird / Unsere Willkührliche und ernstliche  
Bestrafung an den Übertretern dieser Unser Verordnung / hiemit expresse reserviren und vorbehalten ; Bornach sich  
ein jeder zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat / Und es geschicht daran Unser gnädigster  
auch ernster Will und Meinung. Datum auff Unser Residenz und Festung Schwerin den 28. Julii Anno 1669.

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a previous page. The text is largely illegible due to fading and mirroring.]*



MLK-4060. (9)<sup>15</sup>

**W**ir **C**hristian **S**ouys /

Von Gottes Gnaden Hertzog zu Mecklenburg /  
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Chevalier des Ordres des Christlichsten  
Königs / Fügen / nechst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses / Unsern Beambten und  
Befehlshabern / Wie auch denen vom Adel / Bürgermeistern und Rath / Bürgern und Bau-

ren / und allen und jeden Eingefessenen und Einwohnern / in Unsern Landen / hiemit gnädigst zu wissen / was massen  
in newigkeit / in denen Städten Lübeck und Hamburg / die Dänische kleine Münze abge-  
nun Unsere Lande / guten theils / mit gemelter Stadt Lübeck / benachbahret / solcher gestalt  
Ohris / nach der Condition des andern / zu reguliren pflegen / Unsern Unterthanen auch keines  
Dänische kleine Sorten allein anzunehmen / die Sie künfftig aufzubringen nicht vermögen  
prävertirung des Unsers getrewen Landsassen und Unterthanen zuwachsenden Schadens  
Väterlichen Vorsorge gemeetz zu seyn erachtet / gemelte Unsere getrewe Landsassen und Un-  
kleinen Sorten halber / gnädigst zu verwarnen / darumb auch diese Unsere Verordnung / zu  
in Unsern Landen öffentlich von denen Canzeln publiciren / und an den Kirch / Thüren affigi-  
gnädigst und ernstlich gebietend / daß ein jedweder solch benantes Geld hinführo nicht a-  
sondern innerhalb 8. Tagen von der Hand schaffen / weniger in Unsere Lande heimlich ein-  
unter vorvortheilen sol / Gestalt Wir / wann hiewieder freventlich gehandelt wird / Unsere  
Bestrafung an den Ubertretern dieser Unser Verordnung / hiemit expresse reserviren und vor  
ein jeder zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat / Und es geschich  
auch ernster Will und Meinung. Datum auff Unser Residenz und Vestung Schwerin de  
den ; Gleich wie  
e Commercia eines  
anzumuhnten / die  
; Also / und zu  
Wir Unser Fürst  
/ der Dänischen  
des Wissenschaft /  
wollen / dabey  
/ und aufgeben /  
und jemand hier  
che und ernstliche  
; Bornach sich  
Unser gnädigster  
ii Anno 1669.

